Fortbestehen und Umfang der Schlüsselgewalt nach Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.

Auszug aus einer Schrift

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

bei der

rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Hans Kainz, Referendar

in Breslau.

1923

Druck v. A. Schmidt, Breslau Teichstr. 11.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Referent Professor Dr. Schott.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

§§ 1 und 2 enthalten eine allgemeine und hiſtoriſche Einleitung.

I. Iſt die eheliche Gemeinſchaft unbedingtes Erfordernis für das Beſtehen der Schlüſſelgewalt?

§ 3.

Die Schlüſſelgewalt iſt ihrem Rechtscharakter nach ein Recht, das der Ehefrau kraft Geſetzes zuſteht. Über die Frage nach der juriſtiſchen Natur zwei Theorien: 1. die ältere ſogen. Mandatstheorie (Hauptvertreter: Kind) und 2. die herrſchende Meinung, wie ſie im B. G. B. zum Ausdruck kommt. Gegen die erſte Anſchauung ſpricht vor allem die Vertragsnatur, insbeſondere die Freiwilligkeit des Abſchluſſes; dieſe Grundſätze ſind mit dem Weſen der Ehe unvereinbar. Zu unterſcheiden iſt zwiſchen dem Verhältnis nach innen und nach außen. Im Verhältnis der Ehegatten zu Dritten hat die Ehefrau ein Recht zur Stellvertretung; ſie iſt alſo Vertreterin kraft Geſetzes. Im Verhältnis der Ehegatten zu einander finden die Vorſchriften über Auftrag entſprechende Anwendung.

§ 4.

Die allgemeinen Vorausſetzungen der Schlüſſelgewalt ergeben ſich z. T. aus dem Weſen des § 1357, z. T. aus allgemeinen Geſichtspunkten.

§ 5.

Ausgehend von dem Weſen der Ehe, die als ein zunächst ſittliches Verhältnis in das Rechtsgebiet eintritt, iſt die in § 1353 I. B. G. B. ausgeſprochene Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinſchaft dahin aufzufaſſen, daß die ſittlichen Pflichten zu Rechtspflichten erhoben werden. Der Inhalt der Verpflichtung ſtellt ſich in dreierlei Form dar; hiervon hat für die hier zu behandelnde Frage Bedeutung nur die Verpflichtung der Ehegatten zur häuslichen Gemeinſchaft. Über den Begriff des Getrenntlebens drei Anſichten; davon die herrſchende: Getrenntleben iſt das Alleinleben, das durch außergewöhnliche Ereigniſſe herbeigeführt iſt; es kann auf verſchiedene Weiſe herbeigeführt werden, wobei ſtets auf den Zweck abzuſtellen iſt. Nur Alleinleben um des Alleinlebens willen iſt Getrenntleben im techniſchen Sinne.

§ 6.

Eine Einteilung des Begriffes iſt nach folgenden Geſichtspunkten möglich: 1. berechtigt oder unberechtigt, 2. maſsgebend iſt der Zweck, 3 Vorhandenſein bezw. Fehlen von Kindern.

§ 7.

Es iſt zu untersuchen, ob ein Endigungsgrund für die Schlüsselgewalt entſtanden iſt. In der Literatur mehrere Anſichten. Die Erörterung beſteht in der Beantwortung der beiden Fragen: Wann endet die Schlüsselgewalt im Verhältnis der Ehegatten zu Dritten und zu einander? Liegt in dem Verhalten der Ehegatten entweder ein Ausſchluſs durch den Mann oder ein Verzicht ſeitens der Frau?

Ergebnis: Im Innenverhältnis endet die Schlüsselgewalt, es ſei denn, daſs aus den Umſtänden ein anderes zu ſchlieſsen ſei. Nach auſsen müſſen Dritte im Intereſſe der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs geſchützt werden.

II. Der Umfang der Schlüſſelgewalt nach Aufhebung der ehelichen Gemeinſchaft.

§ 8.

Anzuknüpfen ist an den Wortlaut des Gesetzes; es wird nur ein Rahmen gegeben; im übrigen iſt der Einzelfall maſsgebend. Nach auſsen werden grundſätzlich gutgläubige Dritte geſchützt; jedoch liegt ihnen eine gemäſs Treu und Glauben zu beobachtende Prüfungspflicht ob. Die gleichen Geſichtspunkte ſind für das Innenverhältnis maſsgebend.

§ 9.

Für die Beurteilung der durch die beſondere äuſsere Geſtaltung der Ehe modifizierten Fälle kommen die oben (§ 8) aufgeſtellten Grundſätze, teils mit Erweiterung, teils unter Einſchränkung einzelner Momente zur Anwendung. Weder für den Regelfall (§ 8) noch für den Sonderfall (§ 9) läſst ſich eine Entſcheidung mit allgemein gültigem Ergebniſſe fällen; die von Wiſſenſchaft und Praxis anerkannten Grundſätze ſind im Einzelfalle zweckentſprechend anzuwenden.